



Einschulungsuntersuchungen

Vor der Einschulung ist die Schuleingangsuntersuchung gesetzlich vorgeschrieben.

Die Teilnahme ist für alle Kinder verpflichtend,

- die bis zum 31. August des beginnenden Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben,
- die im Vorjahr zurückgestellt wurden,
- die auf Wunsch der Eltern vorzeitig eingeschult werden sollen.

Bei der Schulanmeldung erhalten Sie die Informationen zur Terminvereinbarung und die weitere Vorgehensweise.

Die Untersuchungen umfassen:

- Hör-, Sprach-, und Sehtests
- kurze allgemeine körperliche Untersuchungen
- Prüfung von altersgemäßen Fähigkeiten

Mitzubringen sind:

- das gelbe Vorsorgeheft
- der Impfpass
- vorliegende ärztliche oder pädagogische Befunde oder Untersuchungsberichte
- der ausgefüllte Fragebogen, dies entfällt, wenn der Fragebogen direkt online ausgefüllt wurde
- eine Brille sofern vorhanden

Die schulärztliche Stellungnahme wird direkt an die Schule gesendet, die Entscheidung über die Einschulung erfolgt durch die Schulleitung.

Mein Kind soll vom Schulbesuch zurückgestellt werden, was ist zu tun:

- die Zurückstellung ist bei der Schule zu beantragen,
- bitte der Schulärztin / dem Schularzt ihren Wunsch mitteilen
- die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleitung

Förderschulgutachten

Förderschulgutachten werden von den Schulen in Auftrag gegeben, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind vermutet wird. Sie können zusammen mit der Schuleingangsuntersuchung erfolgen oder auch im laufenden Schuljahr.

Zu diesem Verfahren gehört eine schulärztliche Untersuchung, die ergänzend zum sonderpädagogischen Gutachten erbracht wird. Die Ergebnisse werden der Förderschule direkt mitgeteilt. Die Einladung zur Begutachtung erhalten Sie schriftlich vom Gesundheitsamt.